Informationen für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende

Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit während der Berufsausbildung

Beschäftigungsverbot

- Während eines ärztlich bezeugten Beschäftigungsverbotes, darf der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende nicht beschäftigen.
  Wichtig: Die Ausbildungszeit wird nicht durch das Beschäftigungsverbot unterbrochen.

Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

- Die Mutterschutzfrist beginnt **6 Wochen** vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin.
  Wichtig: Während der Mutterschutzfrist vor der Entbindung darf der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende nicht beschäftigen, außer sie erklärt sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit.
- Die Mutterschutzfrist endet **8 Wochen** (bei z.B. Früh- oder Mehrlingsgeburten **12 Wochen**) nach dem tatsächlichen Entbindungstermin.
  Wichtig: Während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung darf der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende nicht beschäftigen. Sie darf allerdings im Rahmen der schulischen Ausbildung tätig werden, wenn die Auszubildende dies ausdrücklich verlangt.
- Die Ausbildungszeit wird durch die Mutterschutzfristen nicht unterbrochen.

Arbeitsbedingungen

- Die Arbeitsbedingungen sind durch den Ausbildungsbetrieb so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Auszubildenden oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Elternzeit

- Die Mutter kann frühestens nach der Mutterschutzfrist nach der Entbindung die Elternzeit beginnen; der Vater kann frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes die Elternzeit beginnen.
- Die Elternzeit ist beim Ausbildungsbetrieb **spätestens 7 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit** schriftlich zu verlangen, wenn die Elternzeit vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden möchte.
- Die Elternzeit ist beim Ausbildungsbetrieb **spätestens 13 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit** schriftlich zu verlangen, wenn die Elternzeit zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden möchte.

- Liegt die Elternzeit im Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahres des Kindes, muss gleichzeitig schriftlich festgelegt werden, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen werden möchte **(Bindungsfrist).**
- Der/die Auszubildende kann während der Elternzeit die Ausbildung in Teilzeit fortführen (maximal 32 Wochenstunden). Grundsätzlich ist während dieser Zeit keine Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen möglich.
- Die Elternzeit wird auf die Dauer einer Berufsausbildung nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Ausbildung in Teilzeit durchgeführt wird.

Kündigungsverbot

- Eine **Kündigung** durch den Ausbildungsbetrieb ist während der Schwangerschaft, den Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung sowie während einer Elternzeit **nicht zulässig.**

Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

- Der Ausbildungsbetrieb hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Schwangerschaft zu benachrichtigen.
  Im Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 0681 5800-0, lua@lua.saarland.de
- Der Ausbildungsbetrieb hat die zuständige Kammer unverzüglich über eine (voraussichtliche) Elternzeit zu informieren.

Formulare der Handwerkskammer

- Sie finden das Formular „Mitteilung über Inanspruchnahme von Elternzeit“ und „Mitteilung über die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Elternzeit“ unter https://www.hwk-saarland.de/ausbildung/downloads/

Ansprechpartnerin

Johanna Müller
Telefon 0681 5809-200
j.mueller@hwk-saarland.de

Foto: AdobeStock_516310224